Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4615

22. 01. 76

Sachgebiet 21

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)
— Drucksachen 7/2506, 7/4614 —

Bericht der Abgeordneten Simon und Krampe

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen ihre oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten. Ferner kann für Sachschäden, die Folge eines Entschädigungstatbestandes sind, in Härtefällen subsidiär ein Ausgleich in Geld bis zum Höchstbetrag von 50 000 DM gewährt werden. Der besonders schützenswerte Personenkreis der sogenannten „Nothelfer", der zur Zeit nach der Reichsversicherungsordnung nur gegen Gesundheitsschäden versichert ist, soll künftig auch für Sachschäden und Aufwendungen Ersatz erhalten. Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Versorgungsämtern.

Der Gesetzentwurf hat Kosten zur Folge. Diese Kosten sind im wesentlichen aber von den Ländern zu tragen, da es primär ihre Aufgabe ist, die Bürger vor gewaltsamen Angriffen zu schützen. Der Bund soll nur Kostenträger sein, wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug außerhalb der Bundesrepublik eingetreten ist oder der Geschädigte im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz hatte. Der Gesetzentwurf soll noch 1976 in Kraft treten.

Die geschätzten Kosten betragen für

	Bund	Länder	Gemeinden
1976	600 000 DM	12 400 000 DM	keine
1977	700 000 DM	14 600 000 DM	keine
1978	800 000 DM	17 300 000 DM	keine
1979	1 000 000 DM	20 500 000 DM	keine

Für die auf den Bundeshaushalt zukommenden Kosten sind Mittel für das Haushaltsjahr 1976 im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1976 bei Kap. 11 10 Tit. 681 08 eingestellt. Für die Folgejahre sind diese Kosten in der Finanzplanung des Bundes vorgesehen.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 21. Januar 1976

Der Haushaltsausschuß

Dr. von Bülow — Stellv. Vorsitzender

Simon **Krampe** — Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51